

Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Hofkirchen am 15.10.2024



Nr. und Gegenstand
der Beratung

B e s c h l u s s / S a c h v e r h a l t

8. Änderung Landschafts- und Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 19 (i. S. „Sondergebiet Solar Oberlangrain“)

a) Behandlung der Bedenken und Anregungen und Fassung der Abwägungsbeschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und aus der Bürgerbeteiligung

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden jeweils keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht bzw. wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Regionaler Planungsverband Donau-Wald vom 19.08.2024
- Landratsamt Passau – Abteilung 7 Städtebau
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Passau – Technischer Umwelt
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserrecht - Bodenschutz/Altlasten
- Landratsamt Passau – Sg 53 Überschwemmungsgebiete
- Landratsamt Passau – Sg 53 Wasserschutzgebiete
- Landratsamt Passau – Kreisbrandrat vom 21.08.2024
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 25.07.2024
- Die Autobahn GmbH des Bundes vom 30.07.2024
- Staatliches Bauamt Passau vom 13.05.2024 und 14.08.2024
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12.08.2024
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Vilshofen vom 31.07.2024
- WBW Deggendorf
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Passau
- Bayerischer Bauernverband
- IHK Niederbayern vom 06.05.2024 und 23.08.2024
- Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 22.05.2024 und 12.08.2024
- Stadt Vilshofen vom 25.07.2024
- Markt Windorf vom 24.07.2023
- Markt Eging a. S.
- Markt Winzer
- Gemeinde Iggenbach

Der Marktgemeinderat beschließt:

1. Bedenken und Anregungen von Bürgern

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 31.07.2024 bis 02.09.2024 durchgeführt und am 24.07.2024 ortsüblich bekannt gegeben.

Es wurden keine Bedenken und Anregungen von Bürgern vorgebracht.

2. Bedenken und Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Den Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde nach § 4 Abs. 1 BauGB mit angemessener Frist vom 31.07.2024 bis 02.09.2024 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Stellungnahmen folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen bei der Marktgemeinde ein und wurden zum Teil *stichpunktartig zusammengefasst*; sie werden wie folgt behandelt:

Regierung von Niederbayern vom 24.04.2024 und 19.08.2024

Die höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 24.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum geplanten Vorhaben bereits Stellung genommen. Dabei wurde angemerkt, dass die grünordnerischen Maßnahmen (Eingrünung) mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind (vgl. RP 12 B II 1.3). Den Abwägungsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Markt Hofkirchen die Untere Naturschutzbehörde am Verfahren beteiligt hat. Die Abwägung wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der topographischen Lage und der vorhandenen und geplanten Grünstrukturen dürften sich die negativen Auswirkungen auf die Natur- und Erholungslandschaft in Grenzen halten, so dass Erfordernisse der Raumordnung der Planung weiterhin nicht entgegengehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 27.08.2024

Rechtliche Beurteilung

- 1. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche darzustellen als „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB (MS vom 10.12.2021), nicht als sonstiges SO.*
- 2. Wie viele ha und wie viel Leistung umfassen alle Anlagen im Gemeindegebiet inzwischen? Gibt es hierfür eine Obergrenze im Konzept der Gemeinde?*
- 3. Ergänzung (E-Mail vom 27.08.2024): Ergänzend wird noch um Prüfung gebeten, ob die südlich der PV-Anlage als „Denkmal“ (Planzeichen 1.13) dargestellten Anwesen wirklich Denkmäler sind oder was dieses Planzeichen sonst bedeuten soll.*

- zu 1. Im Flächennutzungsplan ist wie bei anderen „Bauflächen“ und bei den bisherigen Solarparks die „Art der baulichen Nutzung“ als Planzeichen angegeben. Ein Verweis auf die Rechtsgrundlage (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB) ist in der Begründung S. 5 bereits gegeben.
- zu 2. Es befinden sich 8 bestehende und 3 geplante (alle 3 noch im Aufstellungsverfahren, 2 davon kurz vor Fertigstellung) Freiflächenanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 22,4 ha im Gemeindegebiet. In den Vergabekriterien des Marktes Hofkirchen zur Ausweisung von Freiflächen-photovoltaikanlagen vom 15.11.2022 sind keine expliziten Obergrenzen angegeben. Diese ergeben sich derzeit vielmehr durch die begrenzten örtlichen Einspeisekapazitäten. Bezüglich der Leistung wird auf die Aussagen im Energieatlas Bayern in Kap. 4 der Begründung verwiesen. Danach beläuft sich die Stromproduktion im Jahr 2022 allein aus damals bestehenden Freiflächenanlagen auf 7.016 MWh. Hinzu kommen weitere 10.500 MWh/Jahr aus Dachflächen, 90 MWh aus Wasserkraft und 5.595 MWh aus Biomasse oder insgesamt 23.202 MWh, die im Gemeindegebiet aus erneuerbaren Energien produziert wurden. Der Stromverbrauch im Markt Hofkirchen betrug im Jahr 2022: 19.400 MWh, womit die Produktion aus erneuerbaren Energien 2022 rechnerisch bereits 120 % des Stromverbrauchs der Marktgemeinde umfasste. Allein die Zuwächse bei den Freiflächen- und Dachanlagen 2023 und 2024 sowie ein voraussichtlich reduzierter

Gesamtverbrauch aufgrund des Booms von Eigenverbrauchsanlagen werden die Kapazitäten voraussichtlich noch steigern.

- Zu 3. Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan eingetragenen Baudenkmäler sind nicht mehr in der Denkmalliste (Bayernatlas Denkmal erfasst (vgl. S.15 der Begründung). Dies wird zusätzlich als Hinweis in der Karte mitaufgenommen.

Bayernwerk AG Vilshofen vom 16.05.2024 und 31.07.2024

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu den Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Es folgen Hinweise auf das "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen", Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen sowie zu bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen in Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es sind bei der Planung ausreichende Abstände bzw. größere Abstände - auch bezüglich Pflanzungen- zur Kabeltrasse berücksichtigt. Die Leitung liegt deutlich außerhalb der geplanten eingezäunten Anlage. Es sind dazu bereits Hinweise auf das Kabel in der Begründung zum Deckblatt unter Kap. 6 Erschließung und Brandschutz aufgenommen. Die Hinweise werden zur Beachtung an den Bauherren weitergegeben.

Beschluss: 13 : 0

b) Feststellungsbeschluss

Das vom Planungsbüro Haberl – Wallersdorf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Hofkirchen ausgearbeitete Deckblatt Nr. 19 mit Begründung in der Fassung vom 15.10.2024 wird hiermit verbindlich festgestellt.

Beschluss: 13 : 0

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Hiervon waren 13 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt; die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.



Markt Hofkirchen

Hofkirchen, den 17.10.2024

Bauer